



INHALTSVERZEICHNIS

1. Steuerrecht	02
a) Freibetrag für investierte Gewinne.....	02
b) Verlustvorträge von Einnahmen/ Ausgaben-Rechner.....	03
c) Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer.....	04
d) Erleichterungen bei der Losungsermittlung	05
e) Sonstige Verpflichtungen hinsichtlich der steuerlichen Aufzeichnungen	07
f) Aufhebung der Wertpapierdeckung für Abfertigungs- u. Pensionsrücklage .	07
g) § 11a EStG auch für Freiberufler	08
2. Sozialversicherungsrecht	08
3. Umsatzsteuer	08
a) Faxrechnungen bis Ende 2007 zulässig.....	08
4. Erbschaftsteuer	09
5. Handelsrecht	10
a) Die wichtigsten UGB-Neuerungen in Stichwörtern	10
b) Der neue Unternehmensbegriff	11
<i>Einzelunternehmer</i>	11
<i>Unternehmer kraft Rechtsform</i>	11
<i>Personengesellschaften</i>	12
<i>Scheinunternehmer</i>	12
<i>Rechtsformzusätze</i>	12
c) Pflichtangaben auf Geschäftspapieren	13
d) Neuerungen bei der Rechnungslegung und Gewinnermittlung	14
<i>Rechtslage bis inkl. 2006</i>	14
<i>Rechtslage ab 2007</i>	15
e) Änderungen und steuerliche Auswirkungen	16
<i>Protokollierte Gewerbetreibende</i>	16
<i>Nicht protokollierte Gewerbetreibende</i>	17
<i>Sonderfall Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel</i>	18
Beilagen:	
1.) Kassabericht	19
2.) Musterrechnung	20



ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN

AB 01.01.2007

Auch voriges Jahr hat es eine Reihe von gesetzlichen Änderungen, die ab 01.01.2007 in Kraft getreten sind, gegeben. Über die Wesentlichsten und Wichtigsten möchten wir Sie überblicksmäßig informieren. Für weitere nähere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung.

1.) Steuerrecht

a) Freibetrag für investierte Gewinne

Aufgrund des Klein- und Mittelunternehmer Förderungsgesetzes traten 2007 neue steuerliche Erleichterungen und Förderungen für Kleinunternehmer in Kraft. Insbesondere für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wurde eine sehr interessante Eigenkapitalbegünstigung geschaffen, die auch Freiberuflern zugute kommt.

Natürliche Personen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (Einnahmen-/Ausgaben-Rechner), können ab 2007 einen Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) von ihrem Gewinn abziehen, sofern sie

- in abnutzbare körperliche Anlagegüter (ausgenommen solche nach § 10 Abs. 4 EStG) oder
- in Wertpapiere (Anteile an Investmentfonds und inländische Schuldverschreibungen)

investieren.

Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer **Nutzungsdauer** von mindestens **vier Jahren** in Frage.

Als Freibetrag können bis zu 10% des Gewinnes, maximal € 100.000,- jährlich gewinnmindernd geltend gemacht werden. Mitunternehmer können einen entsprechenden Teilbetrag geltend machen, der ihrer Gewinnbeteiligung entspricht.

Ausgenommen von dieser Begünstigung sind Gebäude, PKW, Luftfahrzeuge, gebrauchte Wirtschaftsgüter und sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter.

Dieser Freibetrag kann zusätzlich zur normalen Abschreibung geltend gemacht werden.



Beispiel:

Betragen der Jahresgewinn € 130.000,- und die Anschaffungskosten einer Maschine € 15.000,-, kann ein Steuerfreibetrag von € 13.000,- geltend gemacht werden. Der zu versteuernde Jahresgewinn reduziert sich daher auf € 117.000,-. Neben diesem Freibetrag wird die Maschine ganz normal abgeschrieben.

§ 10 EStG knüpft den FBiG an eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und an bestimmte Investitionen.

Eine Inkompatibilität des FBiG mit Pauschalierungen ist im Gesetzeswortlaut des § 10 EStG nicht verankert. Nach § 17 EStG sind zu unterscheiden:

- Die gesetzliche Pauschalierung von Betriebsausgaben: Diese Pauschalierung von Betriebsausgaben lässt die Art der Gewinnermittlung unberührt. § 10 EStG knüpft an eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG an und verankert keine Unvereinbarkeit mit einer Betriebsausgabenpauschalierung.
- Davon zu unterscheiden ist eine Vollpauschalierung des Gewinnes nach Einheitswerten: Werden weder Einnahmen noch Ausgaben nach ihrem Zufluss/Abfluss erfasst, liegt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG nicht vor. Damit fehlt die für den FBiG notwendige Gewinnermittlungsart.

b) Verlustvorträge von Einnahmen/Ausgaben-Rechnern

Das Förderungsgesetz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bringt ab dem Kalenderjahr 2007 auch die Möglichkeit des Verlustvortrages für Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner nur so genannte „Anlaufverluste“, das sind Verluste, die in den ersten drei Kalenderjahren ab Eröffnung des Betriebes entstanden sind, im Falle künftiger Gewinne als Verlustvorträge geltend machen. Mit dem Inkrafttreten des KMU-Förderungsgesetzes 2006 dürfen ab 2007 nicht mehr die Verluste der ersten drei Wirtschaftsjahre, sondern jene der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre vorgetragen werden.

Beispiel:

Hat ein Unternehmer seinen Betrieb im Jahr 2007 eröffnet, in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich Verluste geschrieben und erst ab dem Jahr 2011 jährlich Gewinne erzielt, so war nach der bisherigen Gesetzeslage der Verlust des Jahres 2010 zwar verloren, die Verluste der Jahre 2007 bis 2009 blieben jedoch zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Sie konnten daher gegen einen Gewinn in 2011 und 2012 oder auch in späteren Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Durch die Änderungen des KMU-Förderungsgesetzes können im Jahr 2011 nur mehr die Verluste der Wirtschaftsjahre 2008, 2009 und 2010 verrechnet werden. In der Veranlagung 2014 steht nach jetziger Gesetzeslage kein Verlustvortrag mehr zu.



Verluste der ersten drei Jahre nicht mehr „zementiert“

Die Neuregelung wird in einzelnen Fällen zwar Vorteile bringen, da in Zukunft auch Verluste außerhalb der dreijährigen Anlaufphase bis zu drei Jahre lang vorgetragen werden dürfen. Sie erscheint aber nicht zuletzt dadurch besonders problematisch, als die bisher bereits angefallenen Verluste der ersten drei Jahre nicht „zementiert“ werden. In der Regel waren jedoch gerade die in der Anlaufphase nach einer Betriebseröffnung entstandenen Verluste besonders hoch.

Übergangsregelung

Damit mit dieser Neuregelung nicht „rückwirkend“ in die Vortragsfähigkeit der Anlaufverluste, die bis 2006 entstanden sind, eingegriffen wird, wurde im Budgetbegleitgesetz 2007 beschlossen, dass vor 2007 entstandene Anlaufverluste zeitlich unbegrenzt vortragsfähig bleiben.

c) Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde ab 1.1.2007 von € 22.000,- auf € 30.000,- angehoben.

Da es sich hier um einen Nettobetrag handelt, dürfen die Umsätze tatsächlich bei 20%iger Umsatzsteuer € 36.000,- ab dem Jahr 2007 betragen, ohne dass Umsatzsteuerpflicht besteht.

Der Kleinunternehmer ist unecht befreit, unterliegt einerseits nicht der Umsatzsteuerpflicht, hat aber andererseits keinen Vorsteuerabzug. Er kann jedoch auf die Befreiung verzichten, wobei die Verzichtserklärung bis zur Rechtskraft des USt-Bescheides möglich ist.

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung ist dann sinnvoll, wenn der Kleinunternehmer höhere Vorsteuern hat. Der Verzicht bindet den Unternehmer **fünf Jahre**.

Trotz der Befreiung hat der Kleinunternehmer für Zwecke der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu führen. Ab einem Jahresumsatz von € 7.500,- hat er eine Steuererklärung abzugeben.



d) Erleichterungen bei der Losungsermittlung aufgrund der Einzelaufzeichnungspflicht ab 01.01.2007

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 trat für Unternehmer mit 01.01.2007 aufgrund der Änderung des § 131 Abs. 1 Zi. 2 BAO die Verpflichtung ein, Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln aufzuzeichnen. Mit Verordnung des Finanzministers werden jedoch in bestimmten Fällen vereinfachte Aufzeichnungen (Losungsermittlungen durch Kassasturz – täglicher Kassabericht Anlage./1) zugelassen.

Folgende Punkte sind bei der vereinfachten Losungsermittlung zu berücksichtigen:

- Umsatz bis € 150.000,- pro Wirtschaftsjahr / Betrieb
 - ✓ Umsatzgrenze: Die Umsatzgrenze ist eine Nettogrenze (ohne Umsatzsteuer), wobei die Ermittlung der Umsätze wie bei der Buchführungsgrenze gem. § 125 BAO (Buchführungspflicht) vorgenommen wird.
 - ✓ Bei Rumpfwirtschaftsjahren, etwa bei unterjährigem Betriebsbeginn, wird die Grenze durch Hochrechnung des Umsatzes ermittelt.
 - ✓ Bei Betriebsübergang werden auch die vorangegangenen Zeiträume berücksichtigt.
 - ✓ Wenn die Grenze von € 150.000,- in zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht überschritten wurde, kann ab Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres die Losungsermittlung vereinfacht erfolgen.

- Bei Überschreiten der Umsatzgrenze hat der Unternehmer ein Wirtschaftsjahr Zeit zur Umstellung.
Wenn die Grenze von € 150.000,- einmal überschritten wurde, sind erst ab Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres Einzelaufzeichnungen zu führen.

- Toleranzgrenze:
 - ✓ Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis maximal 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren hat keine Folgen.
 - ✓ Ein Überschreiten bis 15% hat erst dann Folgen, wenn dies auch in einem der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren erfolgt ist.
 - ✓ Ein Überschreiten der 15% hat immer Folgen bzw. führt zum Verlust der Berechtigung der vereinfachten Losungsermittlung.

- Losungsermittlung durch Kassasturz ist, unabhängig von der Umsatzgrenze, generell zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in oder nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

- Übergangsregelung:
 - ✓ Betriebe, die bisher eine vereinfachte Losungsermittlung vorgenommen haben, werden bei Überschreiten der Umsatzgrenze in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006, frühestens mit 01.01.2008, zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.



- ✓ Betriebe, die schon bisher Einzelaufzeichnungen geführt haben und die Umsatzgrenze von € 150.000,- im Wirtschaftsjahr 2006 überschritten haben, sind 2007 und 2008 nicht berechtigt, eine vereinfachte Losungsermittlung vorzunehmen.

Zur Erläuterung wird folgendes angeführt:

- Besteht die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung, dann muss die Ermittlung der Tageslosung spätestens am nächsten Tag erfolgen und nachvollziehbar sein, das bedeutet, dass für jeden Geschäftstag ein Kassabericht zu erstellen ist, aus der sowohl End- und Anfangsbestand, alle Bareingänge, die keine Umsätze sind (Privateinlagen, Bankabhebungen) als auch alle Barausgänge (Privatentnahmen, Bankeinzahlungen, Betriebsausgaben) täglich einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen sind. Wird dies nicht ordnungsgemäß erbracht, kann bei einer Betriebsprüfung die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung für bis zu drei Jahre entzogen werden.
- Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann.
- Die Verpflichtung, Einzelaufzeichnungen der Bareingänge und Barausgänge zu führen, stellt keine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Registrierkassensysteme dar.
Der Unternehmer kann wählen, wie er die Barbewegungen aufzeichnet, dies können etwa Paragondurchschriften, händische Aufschreibungen, Registrierkassensstreifen von mechanischen Registrierkassen, Losungsblätter, Strichlisten oder auch elektronische Kassensysteme sein.
Es muss jedoch gesichert sein, dass die Tageseinnahmen durch Summenbildung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden können.
- Zu fest umschlossenen Räumlichkeiten zählen auch fahrbare Räumlichkeiten, daher muss ein Taxilenker, wenn er die Umsatzgrenze überschreitet, Einzelaufzeichnungen führen.
So kann ein Taxilenker, der keine elektronische Mikrokassa oder ein Taxameter (mit Aufzeichnung der Bareinnahmen) in Verwendung hat, die Bareinnahmen auch z. B. mittels händischer Aufschreibung der eingenommenen Beträge, nummeriert in chronologischer Reihenfolge je Taxischicht vornehmen.
Durch Summenbildung kann dann die auf die einzelne Taxischicht entfallende Gesamtlosung ermittelt werden.
- Etwa ein Eis- oder Maroniverkäufer, der im Freien nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten seine Produkte verkauft, kann unabhängig von der Umsatzgrenze Losungsermittlung durch Kassasturz vornehmen.
Dies gilt nicht bei Gassenverkauf von Eissalons oder Verkäufen in „Schanigärten“, da diese in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten stehen.



- Im Falle der Einzelaufzeichnungspflicht können auch die Losungsaufzeichnungen z. B. durch eine Art Strichliste in Tabellenform vorgenommen werden. In einer Tabelle kann beispielsweise für jeden Geschäftsfall/Bareingang eine einzelne Zeile vorgesehen sein. Die Artikel scheinen (nach Preisen geordnet) getrennt in den einzelnen Spalten auf, wobei für jeden Bareingang durch Mengenbezeichnung oder Striche die Anzahl der verkauften Artikel angeführt wird und am Ende jeder Zeile der Bareingang aufscheidet und durch die eingetragene Artikelanzahl die Bareinnahme/Geschäftsfall ermittelt werden kann.
Es genügen allerdings auch nur händische Aufschreibungen der einzelnen vereinnahmten Beträge in chronologischer Reihenfolge.
- Um zusätzliche Aufzeichnungen bei bereits bestehenden Kassensystemen zu vermeiden, wird bei gesammelter Abrechnung, etwa im Bereich der Gastronomie, die Tischabrechnung des/der KellnerIn (wenn aufgrund der bestehenden Kassensysteme der einzelne Tisch boniert wird, aber die Gäste zeitnah einzeln bar bezahlen) auch als Einzeleingang geschehen.

e) Sonstige Verpflichtungen hinsichtlich der steuerlichen Aufzeichnungen ab 01.01.2007

Zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Führung von Büchern und Aufzeichnungen kommt ab 01.01.2007 hinzu,

- dass sich alle Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung leicht verfolgen lassen müssen: Das bedeutet de facto eine umfassende Dokumentationspflicht, sogar für Vorgänge, aus denen dann kein Geschäft wird. Diese Dokumentationspflicht trifft auch kleine und kleinste Betriebe.
- dass bei Einsatz von EDV Eingaben, Änderungen protokolliert werden müssen, um sicher zu stellen, dass nicht „radiert“ wurde. Summenbildungen müssen ebenfalls leicht nachvollziehbar sein: Das so genannte „elektronische Radierverbot“ bedeutet das endgültige „Aus“ für die Führung von Aufzeichnungen mit Hilfe von Excel und ähnlichen Programmen z.B. Kassabuch, Fahrtenbuch, Wareneingangsbuch etc.

f) Aufhebung der Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrücklagen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 06.10.2006 – ohne eine Übergangsregelung vorzusehen – die im Einkommensteuergesetz vorgesehene Verpflichtung zur Deckung der steuerlichen Abfertigungs- und Pensionsrückstellung durch Wertpapiere aufgehoben.

Für den Steuerpflichtigen heißt das, dass nach Ablauf des Tages der Kundmachung – das ist der 09.11.2006 – die Bestimmungen hinsichtlich der Wertpapierdeckung nicht mehr anzuwenden sind.



Die Aufhebung bewirkt, dass für alle Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem 09.11.2006 liegt, keine Wertpapierdeckung für die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung mehr erforderlich ist. Es kann somit über die Wertpapiere sanktionsfrei verfügt werden, eine Veräußerung kann daher ab 09.11.2006 erfolgen.

g) § 11a EStG auch für Freiberufler

Der VfGH hat durch ein aktuelles Erkenntnis vom 06.12.2006 den Steuervorteil aus der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11a EStG nunmehr auch Freiberuflern zuerkannt! Nicht entnommene („stehen gelassene“) Gewinne können nunmehr auch von Ärzten bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,- pro Jahr zum halben Durchschnittssteuersatz besteuert werden.

Voraussetzung ist allerdings die Erstellung einer Bilanz. Ärzte als Einnahmen-Ausgabenrechner müssen daher, sofern sie den Steuervorteil des § 11a EStG nutzen wollen, auf Bilanzierung umsteigen. Beim Wechsel von der Einnahmen-Ausgabenrechnung auf Bilanzierung sind Übergangsgewinne zu berücksichtigen und daher vorab zu berechnen! Darüber hinaus besteht bei Inanspruchnahme des § 11a EStG die Gefahr der Nachversteuerung, sofern in den folgenden 7 Jahren der durch Nichtentnahme von Gewinnen gebildete Eigenkapitalanstieg durch Überentnahmen wieder rückgängig gemacht wird.

2.) Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Die neue Höchstbemessungsgrundlage nach dem ASVG beträgt ab 01.01.2007 € 3.840,- brutto pro Monat bei 14 Bezügen.

Die neue Geringfügigkeitsgrenze beträgt ab 01.01.2007 € 341,16 pro Monat bzw. € 26,20 pro Tag.

3.) Umsatzsteuerrecht

a) Faxrechnungen bis Ende 2007 zulässig

Der Abzug von Vorsteuern aus Faxrechnungen ist noch bis Ende 2007 möglich.

Nach einer aktuellen Information des BMF wird der Vorsteuerabzug von per Fax übermittelten (unsignierten) Rechnungen noch bis Ende 2007 anerkannt. Selbstver-



ständiglich müssen aber die per Fax übermittelten Rechnungen alle sonstigen Merkmale einer ordnungsgemäßen Rechnung aufweisen (Beilage./2):

1. Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistungen,
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistungen,
4. Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
5. Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt),
6. der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag,
7. Ausstellungsdatum,
8. fortlaufende Nummer der Rechnung und
9. soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer sowie
10. die UID-Nummer des Lieferungs- oder Leistungsempfängers, sofern der Rechnungsbetrag (inkl. USt.) € 10.000,- übersteigt. Ausnahme: Der Rechnungsaussteller ist ein ausländischer Unternehmer.

4.) Erbschaftsteuer

Mit Erkenntnis vom 07.03.2007 (G 54/06 – 15 ua) hat der VfGH die Erbschaftsteuer (Grundtatbestand in § 1 Abs 1 Z 1 ErbStG – „Erwerb von Todes wegen“) als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig verfügt, dass die Aufhebung erst mit Ablauf des 31.07.2008 wirksam wird. Wenn der Gesetzgeber – was nach Äußerungen maßgeblicher Politiker der Fall sein dürfte – diese Reparaturfrist nicht nützt, gibt es ab 01.08.2008 in Österreich keine Erbschaftsteuer mehr.

Am 08.03.2007, also einen Tag nach der Aufhebung der Erbschaftsteuer, hat der VfGH auch gegen die Schenkungsteuer ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Da die Bedenken des VfGH gegen die Erbschaftsteuer (nämlich vor allem die total veralteten Einheitswerte) auch auf die Schenkungsteuer zutreffen, wird allgemein mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Aufhebung der Schenkungsteuer wegen Verfassungswidrigkeit erwartet (wobei der VfGH auch in diesem Fall eine „Reparaturfrist“ setzen kann).



Die in diesem Schreiben angeführten Neuerungen betreffen wesentliche Änderungen und – wie schon eingangs erwähnt – stehen wir Ihnen für weitere spezifische Auskünfte gerne zur Verfügung.

5.) Handelsrecht

Mit dem Handelsrechts – Änderungsgesetz (HaRÄG) wurde das Handelsgesetzbuch (HGB) umfassend novelliert und in Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt, welches mit 01.01.2007 in Kraft getreten ist. Neben den Änderungen im HGB erfolgten auch Neuerungen in anderen Rechtsmaterien, wie z.B. im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder in gesellschaftsrechtlichen Nebengesetzen. Der Hauptgrund für die nunmehrige Änderung war, dass das im HGB geregelte Handelsrecht in etlichen Bereichen nicht mehr zeitgerecht war.

Hauptziel der Reform war die Ersetzung des traditionellen Begriffs des „Kaufmanns“ durch denjenigen des „Unternehmers“.

a) Die wichtigsten UGB-Neuerungen in Stichwörtern

- Einheitlicher und umfassender Grundtatbestand des Unternehmerbegriffs (Sonderstellung für freie Berufe sowie für Land- und Forstwirte)
- Reform des Firmenrechts
 - ✓ Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften
 - ✓ Obligatorische Angabe der Rechtsform
 - ✓ Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft
 - ✓ Irreführungsverbot
- Neuregelung der Firmenbucheintragung von Rechtsträgern
 - ✓ Eintragsrecht/Eintragungspflicht für Einzelunternehmer
- Ausdehnung der Verpflichtung zur Angabe unternehmensspezifischer Informationen
 - ✓ auch auf Webseiten
 - ✓ gilt für alle im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger
- Neuerungen im Bereich der Personengesellschaften
 - ✓ Rechtsformbezeichnung Offene Gesellschaft (OG)
 - ✓ Kommanditgesellschaft (KG)
 - ✓ „Zusammenlegung“ KEG – KG / OEG – OG
 - ✓ Abschaffung der Erwerbsgesellschaften



- Rechnungslegung
 - ✓ Umatzerlös – Schwellenwert € 400.000,- für Anwendungen der handelsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen.
 - ✓ Sondererstellung Freiberufler sowie Land- und Forstwirte und Personen, die lediglich außerbetriebliche Einkünfte erzielen (z.B. Vermietung)

b) Der neue Unternehmensbegriff

Das UGB kennt im Wesentlichen drei Grundtypen von Unternehmen:

- Einzelunternehmer
- Unternehmer kraft Rechtsform (AG, GmbH)
- Unternehmer kraft Eintragung im Firmenbuch

Einzelunternehmer

Einzelunternehmer gem. § 1 UGB sind natürliche oder juristische Personen (z. B. ein Verein) oder Mitunternehmer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), die ein Unternehmen betreiben. Ein Unternehmen im Sinne des UGB ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Künftig können sich Einzelunternehmer ohne Rücksicht auf ihre Größe im Firmenbuch eintragen lassen. Mit der Eintragung sind bestimmte Vorteile, wie z. B. Schutz der Firmenbezeichnung, verbunden. Eine Pflicht zur Eintragung ins Firmenbuch besteht für Einzelunternehmer erst dann, wenn sie infolge Überschreitens bestimmter Umsatzgrenzen den Bestimmungen über die Rechnungslegung (Buchhaltung und Bilanzierung) unterliegen.

Besonderheiten gibt es für Land- und Forstwirte und Angehörige der freien Berufe (z. B. Anwälte, Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Architekten, etc.). Nach § 4 UGB unterliegen diese Unternehmer grundsätzlich nicht dem UGB.

Unternehmer kraft Rechtsform

Diese sind ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit Unternehmer im Sinne des UGB. Gemäß § 2 UGB zählen folgende Rechtsformen zu dieser Gruppe:

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sparkassen
- Europäische Gesellschaften
- Europäische Genossenschaften



Personengesellschaften

Die bisherige Offene Handelsgesellschaft (OHG) heißt künftig Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG) bleibt unverändert. Die Rechtsformen der Offenen Erwerbsgesellschaft (OEG) und Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) laufen mit dem Inkrafttreten des UGB per 01.01.2007 aus und gelten ab diesem Zeitpunkt als OG und KG. Der Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut muss bis zum 01.01.2010 geändert werden, die Eintragung im Firmenbuch ist – wenn die Anmeldung vor dem 01.01.2010 dort einlangt – gebührenfrei.

Neben der OG und der KG gibt es weiterhin die stille Gesellschaft sowie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), beide werden wie bisher nicht ins Firmenbuch eingetragen. Personen, die ein Unternehmen in der Rechtsform der GesbR betreiben, müssen diese aber als OG oder KG ins Firmenbuch eintragen lassen, wenn das Unternehmen jährliche Umsatzerlöse von mehr als € 400.000,- erzielt.

Scheinunternehmer

Scheinunternehmer sind alle Personen, die zu Unrecht im Firmenbuch eingetragen sind, aber unter ihrem Firmennamen handeln. Dies dient dem Verkehrsschutz und der Rechtssicherheit: Wer unter seiner eingetragenen Firma handelt, soll rechtlich auch dann zur Gänze als ein dem UGB unterliegender Unternehmer behandelt werden, auch wenn er gar keiner ist.

Zusammenfassend nochmals ein Überblick über die Bestimmungen betreffend Eintragung ins Firmenbuch (FB):

- Einzelunternehmer können sich jederzeit ins FB eintragen lassen; sie sind zur Eintragung allerdings verpflichtet, wenn sie die Umsatzgrenzen nach § 189 UGB überschreiten. Keine Eintragungsverpflichtung – aber eine Eintragungsoption - besteht für Einzelunternehmer, die einen freien Beruf ausüben oder Land- und Forstwirte sind.
- Bei Personengesellschaften (OG, KG) und Unternehmen kraft Rechtsform (AG, GesmbH) besteht Eintragungspflicht.

Rechtsformzusätze

§ 19 UGB sieht ab 01.01.2007 für alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer beim Firmenwortlaut zwingende Rechtsformzusätze vor, wie z. B. bei Einzelunternehmern die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ (oder Abkürzung „e.U.“), bei Personengesellschaften die Bezeichnung „Offene Gesellschaft“ (oder „OG“) bzw. „Kommanditgesellschaft“ (oder „KG“). Bei Angehörigen der freien Berufe hat die Firma einen Hinweis auf den ausgeübten Beruf zu enthalten.



c) Pflichtangaben auf Geschäftspapieren

Erweitert wurden ab 01.01.2007 auch die Bestimmungen über die Angaben auf den Geschäftspapieren des Unternehmers. Bereits bisher besteht für Kapitalgesellschaften die Pflicht zur Angabe der Rechtsform, des Sitzes und der Firmenbuchnummer (FN-Nummer) auf Geschäftspapieren und Bestellscheinen. Mit § 14 UGB wird diese Verpflichtung auf alle protokollierten Unternehmer ausgeweitet.

Alle im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen auf

- Geschäftspapieren,
- Bestellscheinen,
die auf Papier oder in sonstiger Weise (insbesondere elektronisch) an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, daher auch E-Mail und
- Webseiten

folgende Angaben anführen:

- die Firma
- die Rechtsform
- den Sitz
- die Firmenbuchnummer des Unternehmens
- gegebenenfalls den Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- das Firmenbuchgericht
- Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (GesmbH & Co KG), müssen zusätzlich Angaben über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter machen
- Einzelunternehmer müssen zusätzlich ihren Namen angeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet
- Genossenschaften müssen auch die Art ihrer Haftung (z. B. „mit beschränkter Haftung“, mit „unbeschränkter Haftung“ oder mit „Geschäftsanteilhaftung“) anführen.
- Macht eine Kapitalgesellschaft Angaben über ihr Kapital, so muss in Zukunft in jedem Fall das Grund- oder Stammkapital sowie der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Die vorher genannten Angaben auf Geschäftspapieren, Bestellscheinen und Webseiten sind bei Kapitalgesellschaften ab 01.01.2007, für alle anderen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer ab 01.01.2010 anzuwenden.



d) Neuerungen bei der Rechnungslegung und der Gewinnermittlung

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften mit einer natürlichen Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter war die Rechtslage bis incl. 2006 so, dass Einzelunternehmer, die nicht im FB eingetragen sind, und Erwerbsgesellschaften eine doppelte Buchhaltung machen müssen, wenn sie die steuerlichen Buchführungsgrenzen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) überschreiten (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG).

Rechtslage bis inkl. 2006

Handelsrecht

Vollkaufleute müssen eine doppelte Buchhaltung führen.

In der Regel wird ein **gewerbliches** Unternehmen mit Überschreiten der Umsatzgrenze von € 400.000,- jährlich Vollkaufmann. Die handelsrechtliche Pflicht entsteht mit Erwerb der Vollkaufmannseigenschaft, d.h. gleichzeitig.

Steuerrecht

Wer nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet ist, ist es grundsätzlich auch nach dem Steuerrecht (§ 124 BAO). Die Steuerbehörden haben das Erreichen der Vollkaufmannseigenschaft kaum überprüft. Hat ein Einzelunternehmer die handelsrechtliche Verpflichtung zur Buchführung nicht beachtet, gab es in der Praxis meist keine Folgen.

Entscheidend ist die Bestimmung des § 125 BAO:

Überschreitet ein Gewerbebetrieb den Umsatz von € 400.000,- in zwei aufeinander folgenden Jahren, tritt Buchführungspflicht ab dem übernächsten Jahr ein (=Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG).

Für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler beträgt die Grenze € 600.000,-. Werden die Grenzen in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten, entfällt die Buchführungspflicht ab dem nächsten Jahr.

Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit (z. B. Freiberufler, Künstler, etc.) sind von der Buchführungspflicht ausgenommen.

Nach § 5 EStG müssen alle Gewerbebetriebe, die im Firmenbuch eingetragen sind, die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachten.



Für diese Gruppe gelten Besonderheiten:

- Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ist zulässig.
- Widmung von neutral genutzten Wirtschaftsgütern (z. B. Miethaus) als gewillkürtes Betriebsvermögen ist möglich.
- Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme oder sonstige Wertänderung des Grund und Bodens unterliegen der Einkommensteuer.

Rechtslage ab 2007

Handelsrecht

Die Verpflichtung zur Buchführung für Gewerbebetriebe wird nicht mehr im Steuerrecht, sondern im Handelsrecht (UGB) geregelt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Wird der Schwellenwert von € 400.000,- Umsatz in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, tritt ab dem übernächsten Jahr Buchführungspflicht ein. Ist der Jahresumsatz höher als € 600.000,-, entsteht die Buchführungspflicht bereits ab dem folgenden Jahr. Eine Sonderregelung für Lebensmitteleinzelhändler gibt es nicht.

Die Buchführungspflicht entfällt, wenn die Grenze von € 400.000,- in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird, ab dem nächsten Jahr.

Die Schwellenwerte gelten für alle Unternehmer, ausgenommen sind Freiberufler sowie Land- und Forstwirte.

Steuerrecht

Die steuerliche Buchführungspflicht richtet sich nach dem UGB. Die bisherige Regelung des § 125 BAO gilt für Gewerbebetriebe nicht mehr.

§ 5 EStG knüpft nicht mehr an die Eintragung im Firmenbuch, sondern gilt für alle nach dem UGB buchführungspflichtigen Gewerbebetriebe. Die neuen Regelungen sind ab dem Kalenderjahr 2007 anzuwenden.

Hat vorher keine Buchführungspflicht bestanden, sind für die Beurteilung der Buchführungspflicht nur Jahre nach dem Inkrafttreten maßgebend.

War der Gewerbebetrieb vorher schon buchführungspflichtig, sind auch die Jahre davor heranzuziehen. Für die Beurteilung der Buchführungspflicht vor 2007 gelten im Zweifel die Umsatzgrenzen des § 125 BAO.



Beispiel:

Der nicht protokollierte Lebensmitteleinzelhändler A erzielt seit Jahren Umsätze von € 500.000,- jährlich. Er war daher nach Steuerrecht nicht buchführungspflichtig. Im Zweifel ist die handelsrechtliche Buchführungspflicht wegen der erhöhten Grenze für Lebensmittelhändler zu verneinen. Bleiben die Umsätze des A 2007 und 2008 gleich, tritt die Buchführungspflicht erst ab 2010 ein. (2009 Pufferjahr)

Weitere Beispiele: Vor 01.01.2007 bestand noch keine Rechnungslegungspflicht (RL-Pflicht) – die Umsatzerlöse betragen z.B.

Fall	2006	2007	2008	2009	2010
1	€ 200.000,-	€ 450.000,-	€ 450.000,-	Pufferjahr	RL-Pflicht
2	€ 200.000,-	€ 200.000,-	€ 450.000,-	€ 450.000,-	Pufferjahr
3	€ 300.000,-	€ 610.000,-	RL-Pflicht	RL-Pflicht	RL-Pflicht
4	€ 450.000,-	€ 450.000,-	€ 450.000,-	Pufferjahr	RL-Pflicht

zu 4: z.B. Lebensmittelhändler

e) Änderungen und steuerliche Auswirkungen

Folgende Gruppen sind von den Änderungen vorrangig betroffen:

Protokollierte Gewerbetreibende, die unter dem Schwellenwert liegen.

Diese fallen ab dem Kalenderjahr 2007 aus der Buchführungspflicht nach § 5 EStG und werden zu Einnahmen/Ausgaben-Rechnern. Eine freiwillige Buchführung ist möglich.

Die gravierenden Folgen sind:

- Sie müssen das Geschäftsjahr bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf Kalenderjahr umstellen. Dadurch ergibt sich ein längerer Besteuerungszeitraum.
- Es kommt zur Entnahme von gewillkürtem Betriebsvermögen. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert (stille Reserven) unterliegt der Einkommensteuer.
- Stille Reserven des Grund und Bodens einer betriebsnotwendigen Liegenschaft müssen aufgedeckt und versteuert werden. Es gibt auf Antrag eine Stundung. Sie können erst dann versteuert werden, wenn die Liegenschaft aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Dieser Antrag ist mit der Abgabe der Steuererklärung 2007 zu stellen, ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag kann nicht mehr nachgeholt werden!



Nicht protokollierte Gewerbebetriebe, die vor 2007 über dem Schwellenwert liegen.

Diese müssen ihren Gewinn in der Regel ab 2007 durch uneingeschränkten Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, sich ins FB eintragen zu lassen.

Durch das UGB werden alle buchführungspflichtigen Gewerbebetriebe zu § 5 EStG-Ermittlern. Eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG gibt es in der Regel nur noch bei freiwilliger Buchführung.

Die unangenehmste Folge ist, dass Wertzuwächse von Grund und Boden, die ab dem Wechsel zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG entstehen, steueranfällig werden.

Man kann unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen den Antrag stellen, dass die bisherigen Gewinnermittlungsvorschriften weiter gelten (Aufschuboption):

- Betriebseröffnung vor dem 01.01.2007
- Keine FB-Eintragung bis zum 01.01.2007
- Antragstellung bis zur Steuererklärung für das erste Geschäftsjahr mit Buchführungspflicht nach dem UGB.

Der Antrag gilt nur für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2010 beginnen. Spätestens ab 2010 muss die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 erstellt werden

Beispiel:

Der Installateur B erzielt seit einigen Jahren Jahresumsätze von € 700.000,-. Er ist nicht protokolliert. Bis inkl. 2006 ist er buchführungspflichtig und ermittelt den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG. Er hat eine Liegenschaft im Betriebsvermögen, der Wert des nackten Grund und Bodens ist hoch.

Bisher war ein Wertzuwachs des Grund und Bodens steuerlich nicht relevant.

Ab 2007 unterliegt er der Gewinnermittlungspflicht gem. § 5 EStG, weil seine Umsätze über € 600.000,- liegen und es somit kein Pufferjahr gibt. Eine Wertveränderung des Grund und Bodens ist steuerlich zu erfassen, was zu einer empfindlichen Steuer nachforderung führen kann.

In der Einkommensteuererklärung 2007 kann er den Antrag stellen, den Gewinn weiterhin nach § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln. Wird die Liegenschaft verkauft oder entnommen, bleiben die Wertzuwächse bis inkl. 2009 unbesteuert.



Sonderfall Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel

Liegen die Jahresumsätze 2007 und 2008 zwischen € 400.000,- und € 600.000,-, tritt die Buchführungspflicht nach dem UGB ab 2010 ein. (2009 Pufferjahr)

Ist der Jahresumsatz 2007 erstmals höher als € 600.000,-, kommt es schon 2008 zur Buchführungspflicht. (Kein Pufferjahr und nur einmaliges Überschreiten notwendig)

Beim Übergang von der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zur doppelten Buchhaltung ist das Warenlager als Gewinn zu erfassen. Deshalb kann es zu einer hohen Steuerbelastung kommen.



Kassabericht vom

Kassastand bei Geschäftsschluss (Kassasturz) +

Ausgaben

1. Zahlung an Lieferanten, Ausgaben für Waren

	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>

2. Sonstige Ausgaben

	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>

3. Privatentnahmen

	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>

4. Bankeinzahlungen

	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>

Summe =

abzüglich Kassastand des Vortages -

= Kassaeingang des heutigen Tages =

Abzüglich sonstiger Einnahmen

1. Bankabhebungen

	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	- <input type="text"/>

2. Privateinlagen

	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	- <input type="text"/>

Tageslosung =



**MUSTER
für Rechnungen mit allen Bestandteilen gem § 11 UStG und § 14 UGB**

.....

1. Name u. Anschrift des Leistungsempfängers

2. UID Nr. des Leistungsempfängers

..... 3. Fortlaufende Rechnungsnummer 4. Ausstellungsdatum
..... 5. Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
..... 6. Menge und handelsübliche Bezeichnung 7. Entgelt netto
..... 8. Steuer - % - Satz oder Hinweis auf Befreiung 9. Steuerbetrag
Summe

.....

10. Name/Firma und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens:

11. UID -Nr. des Rechnungsausstellers

Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB für im FB eingetragene Unternehmer*)

.....
 Rechtsform: FB-Gericht:

 Sitz: FB-Nummer:

Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH

 Firma + Rechtsform: FB-Gericht:

 Sitz: FB-Nummer:

Zusätzliche freiwillige, aber zweckmäßige Angaben:

..... e-mail:

..... Homepage:

Geschäftsführer/geschäftsf. Gesellschafter

Telefon-Nummer: Bankverbindung:

Telefax-Nummer: Bankverbindung:

Datei-Bezeichnung in eigener EDV..... DVR-Nummer